

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 03.07.02 die grundlegenden Regelungen der niedersächsischen Gefahrtier-Verordnung (GefTVO) vom 05.07.00, soweit sie Hunde betreffen, für nichtig erklärt. Tenor und Entscheidungsgründe des Urteils liegen noch nicht vor. Es gibt derzeit nur eine Pressemitteilung des Gerichts.

Danach ist der Verordnungsgeber ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber nicht befugt, allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen anzuknüpfen. Für die in der GefTVO aufgeführten Rassen bestehe zwar ein Verdacht, dass von ihnen erhöhte Gefahren ausgehen. Für die Auslösung aggressiven Verhaltens kämen jedoch auch andere Ursachen in Betracht. Wegen der Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitsphäre der Hundehalter müssten Regelungen zur Gefahrenvorsorge in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

Die GefTVO sieht im wesentlichen ein generelles Verbot der nicht gewerblichen Haltung, Züchtung und Vermehrung von Hunden der Rassen

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier sowie
- Pit Bull Terrier und
- ihrer Kreuzungen vor.

Lediglich für bei Inkrafttreten der VO bereits gehaltene Hunde konnte für das weitere Behalten dieser Tiere nach erfolgreichem Bestehen eines Wesenstestes eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn dadurch im Einzelfall keine Gefahr für Dritte besteht und der Halter über die persönliche Eignung und notwendige Sachkunde verfügt. Außerdem besteht für weitere 11 Hunderassen und deren Kreuzungen ein grundsätzlicher Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb des befriedeten Besitzums des Halters, von dem unter denselben Voraussetzungen Ausnahmen erteilt werden können.

Im Unterschied zur GefTVO sieht die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PoIVogH) vom 3. August 2000 (GBl. S. 574) für die drei o.g. Rassen bekanntlich kein generelles Haltungsverbot vor, sondern enthält eine in einer Verhaltensprüfung widerlegbare

Vermutung der Kampfhundeeigenschaft. Wird die Vermutung widerlegt, bedarf die Haltung keiner Erlaubnis. Es gilt jedoch ein grundsätzlicher Leinenzwang mit Befreiungsmöglichkeit. Für die weiter in der PolVOgH aufgeführten neun Hunderassen müssen weitere Anhaltspunkte für eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit im jeweiligen Einzelfall hinzutreten, um eine Kampfhundeeigenschaft zu begründen u.a. mit der daraus resultierenden Erlaubnispflicht für die Haltung, Leinen- und Maulkorbzwang und Vermehrungsverbot und Unfruchtbarmachung.

Das Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den Entscheidungen des niedersächsischen Obergerichtes zur GefTVO betrifft Baden-Württemberg nicht unmittelbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die PolVOgH bekanntlich bestätigt. Über die dagegen eingelegten (Revisions-) Nichtzulassungsbeschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht bislang noch nicht entschieden. Ein Termin steht derzeit noch nicht fest. Darüber hinaus wurde beim Bundesverwaltungsgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes der Antrag gestellt, die Pflicht, Kampfhunde dauerhaft unfruchtbar zu machen, auszusetzen. Auch hierüber ist noch nicht entschieden. Ein Termin ist ebenfalls noch nicht in Sicht.

Ob die Revision gegen die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs zur PolVOgH zugelassen wird, ist derzeit offen. Angesichts der oben aufgezeigten Unterschiede zwischen GefTVO und PolVOgH bei der Eingriffsintensität ist weiter offen, ob auch die Materie der PolVOgH nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts durch Gesetz geregelt werden muss. Für eine abschließende Bewertung müssen zunächst Tenor und Gründe der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgewertet werden. Erste Anhaltspunkte könnten auch der noch ausstehenden Entscheidung über die Aussetzung des Gebots zu entnehmen sein, Kampfhunde dauerhaft unfruchtbar zu machen.

Das Innenministerium hat den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern empfohlen, bei irreversiblen Entscheidungen über das Halten gefährlicher Hundehaltung die gegenwärtig noch nicht abschließend bewertbare Rechtslage besonders zu berücksichtigen.